

Akkreditiverfüllung

Checkliste für den Begünstigten

Allgemeines

- Ist das Akkreditiv noch gültig und das späteste Versanddatum eingehalten worden (falls ein solches festgelegt wurde)?
- Sind sämtliche vorgeschriebenen Dokumente in der verlangten Anzahl vorhanden?
- Sind die Verpackungsmarkierungen, die Anzahl Kollis (Verpackungseinheiten) sowie Gewichtsangaben in allen Dokumenten identisch?
- Sind auf allen Dokumenten die Akkreditivnummer (L/C-Nummer) und die Warenbezeichnung abgedruckt?
Dies empfiehlt sich auch, wenn die Akkreditivbedingungen es nicht vorschreiben.
- Sind alle Dokumente in derselben Sprache wie der Akkreditivtext aufgemacht (falls die Akkreditivbedingungen keine besondere Sprache vorschreiben)?

Wechsel

- Stimmt der Wechselbetrag mit den Akkreditivvorschriften überein?
Er darf auf keinen Fall den Fakturabetrag überschreiten, es sei denn, dass dies im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt ist (z. B. zusätzlich zu zahlende Zinskosten).
- Stimmen die Betragsangaben in Wort und Zahl miteinander überein?
- Stimmt der Sicht- bzw. Zeit-Trattenvermerk mit dem Akkreditiv überein?
Tageangaben z. B. 30, 60 Tage usw. sind kalendarisch auszuzählen und nicht durch Monate zu ersetzen.
- Ist der Wechsel richtig datiert?
- Ist der Wechsel, wie vorgeschrieben, auf den Käufer oder die richtige Bank gezogen?
- Ist der Wechsel ordnungsgemäß unterzeichnet worden?
- Ist das Indossament - sofern erforderlich - auf der Rückseite des Wechsels angebracht?
Der Wechsel ist dann zu indossieren, wenn er an die Order des Begünstigten ausgestellt ist.

Rechnungen

a. Handelsrechnung

- Ist die Rechnung vom Begünstigten ausgestellt worden, und lautet sie - sofern nicht anders vorgeschrieben - auf den Akkreditivsteller?

- Ist die Faktura - sofern vorgeschrieben - unterzeichnet, notariell bzw. von einer Handelskammer beglaubigt und/oder von einem Konsulat legalisiert worden?
- Stimmen Warenwert, Einheitspreis und Warenbezeichnung genau mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Stimmen die in der Rechnung gemachten Angaben betreffend Kolli-Anzahl, Kistenmarkierungen, Menge der Ware, Gewichte usw. mit denjenigen in den Versandpapieren und in den übrigen Papieren überein?
- Überschreitet der Fakturabetrag den Akkreditivbetrag bzw. die Teillieferungen den noch bestehenden Akkreditivsaldo nicht?

Gilt nur bei Akkreditiven, die 100 % des Warenwertes decken!

- Im Falle einer Teillieferung: Stimmt der fakturierte Betrag proportional mit der versandten Menge überein?
- Entspricht die Preisbasis (EXW-ab Werk, FOB, CFR usw.) den Akkreditivbedingungen?
- Stimmt die Faktura, sofern die Preise vorgeschrieben sind, in rechnerischer Hinsicht?

Gilt nur bei Lieferung einer einheitlichen Warengattung!

b. Konsularfaktura

- Ist die Konsularfaktura auf dem offiziell hierfür geltenden Formular ausgestellt und vom Konsulat authentisiert worden?
- Stimmen die Markierungen, die Anzahl, die Menge, das Gewicht, die Import-Lizenz-Nummer usw. genau mit den entsprechenden Angaben auf der Handelsrechnung und dem Versandpapier überein?
- Stimmen die FOB-, CFR- oder CIF-Werte genau mit denjenigen der Handelsrechnung überein?
- Stimmen Versandangaben mit denen der anderen Dokumentationen überein?

Transportdokumente

a. Konnossement

- Bezeichnet das Konnossement den Namen des Frachtführers (carrier) und ist es vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom Kapitän (master) oder von einem namentlich genannten Agenten für den Kapitän unterzeichnet oder authentisiert?
- Entspricht die Adressierung des Konnossements den Akkreditivbestimmungen (z. B. an Order, bzw. an eine bestimmte Order-Adresse)?
- Ist das Konnossement - sofern erforderlich - ordnungsgemäß indossiert?
- Stimmt die Notify-Adresse genau mit den Akkreditivvorschriften überein?
- Werden „on-board“- oder „shipped“-Konnossemente eingereicht?

Wenn ja, kann es sich um Formulare mit dem entsprechenden Vordruck handeln oder um solche, auf denen der „on-board“-Vermerk nachträglich vom Frachtführer oder seinem Agenten angebracht wurde?

- Trägt das Konnossement einen „on-deck“-Vermerk?

Die Ware ist in diesem Fall an Deck verladen worden, was ohne entsprechende Klausel im Akkreditiv nicht zulässig ist.

- Ist das Konnossement mit "Charter Party" überschrieben?

Ein Charter Party-Konnossement müsste im Akkreditiv ausdrücklich gestattet sein da es nicht einen Frachtvertrag über eine bestimmte Ware darstellt, sondern eine Art Mietvertrag über den benutzten Frachtraum (Chartervertrag). Ein Charter Party-Konnossement muss den Namen des Frachtführers nur ausweisen, falls dies im Akkreditiv ausdrücklich verlangt ist.

- Stimmen Abgangs- und Ankunftshafen mit den Akkreditivbestimmungen überein?
- Werden im Zusammenhang mit dem Schiff und/oder Verladehafen und/oder Löschungshafen Vorbehalte durch Hinweise wie „intended“ o. ä. angebracht?

Diese Vermerke sind nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

- Falls aus dem Konnossement eine Umladung der Ware hervorgeht: Ist sie laut Akkreditivbestimmungen nicht ausdrücklich verboten?

Wenn nein, deckt das Konnossement die ganze Frachtroute?

- Stimmen Markierungen, Gewichte usw. mit den übrigen Versanddokumenten überein?
- Stimmen Vermerke betreffend der Zahlung der Frachtkosten mit den Lieferbedingungen im Akkreditiv überein, und entsprechen die im Konnossement ausgewiesenen Frachtkosten den in der Faktura angegebenen?

Bei CFR- sowie CIF-Lieferklauseln muss auf dem Konnossement der Vermerk „Fracht bezahlt“, „freight prepaid“ angebracht sein; bei FOB-Lieferungen muss der Vermerk „freight collect“ bzw. „freight payable at destination“ lauten.

- Stimmt das Versanddatum auf dem Konnossement mit den entsprechenden Vorschriften im Akkreditiv überein?

Als Versanddatum gilt das Ausstellungsdatum der „shipped“- oder „on board“-Konnossemente bzw. das Datum eines nachträglich angebrachten „on board“-Vermerks.

- Falls das Akkreditiv keine genau bestimmte Frist für die Vorlage der Dokumente nach dem Verladedatum vorschreibt: Werden die Dokumente innerhalb von 21 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des Konnossements oder dessen „on board“-Vermerk, sofern vorhanden, nicht später aber als am Verfalldatum eingereicht?
- Ist das Konnossement rein („clean“), d. h. trägt es keinen Mängelvermerk in Bezug auf Verpackung oder Warenqualität (z. B. „einige Säcke zerrissen“, „Eisenbänder rostig“, „eine Kiste aufgebrochen“, „Teil der Ware angefault“)?
- Sind eventuelle Änderungen oder Korrekturen auf dem Konnossement authentisiert worden?

Jede Änderung muss mit dem Stempel „alteration approved“ versehen sein. Die Stempel müssen vom Frachtführer gegengezeichnet sein.

- Wird der volle, ordnungsgemäß unterzeichnete Satz eingereicht?

b. Luftfrachtbrief/Airwaybill - AWB

- Stimmen sowohl die Adressierung als auch der Abgangs- und Ankunftsflughafen mit den Akkreditivbedingungen überein?
- Weist der Luftfrachtbrief den Namen des Frachtführers (carrier) aus?
- Ist die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers als diejenige des Frachtführers gekennzeichnet? Falls das Dokument von einem Agenten für den Frachtführer unterzeichnet oder authentisiert ist, gibt es den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers, an, für den dieser Agent handelt?
- Entspricht ein angebrachter Vermerk betreffend die Zahlung der Frachtkosten den Akkreditivbedingungen?

- Ist das tatsächliche Flugdatum auf dem Luftfrachtbrief vermerkt?

Falls dies im Akkreditiv gefordert ist, genügen die Angaben, die auf dem AWB in der mit „For Carrier Use Only“ oder ähnlicher Bezeichnung versehenen Rubrik für Flugnummer und Flugdatum erscheinen, nicht als ein spezieller Vermerk dieses Abflugdatums. Das Ausstellungsdatum allein genügt ebenfalls nicht.

- Wird das Exemplar für den Absender („Shipper's copy“ - oder eines mit gleich bedeutender Bezeichnung) eingereicht?

Bleibt es im Besitz des Exporteurs, kann dieser die Ware zurückrufen oder an einen anderen Adressaten umleiten, solange sie nicht vom Frachtführer ausgeliefert wurde. Erst wenn der Exporteur dieses Dokument aus der Hand gegeben hat, verliert er die Verfügungsgewalt über die Sendung. Die Einreichung des für den Absender bestimmten Exemplars genügt, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale vorschreibt.

c. Andere Transportdokumente

- Duplikatfrachtbrief/Frachtbriefdoppel
 - Wird tatsächlich das Duplikat oder nur eine Kopie eingereicht?
 - Ist der Bahnstempel der Abgangsstation vorhanden?
- Kurierempfangsbestätigung + Posteinlieferungsschein
 - Sind die Empfangsbestätigungen von einem namentlich bezeichneten Kurier abgestempelt, unterzeichnet oder authentisiert?
 - Wurden die Dokumente postamtlich gestempelt oder sind sie anderweitig authentisiert?
- Allgemeines
 - Beziehen sich die Transportpapiere auf dieselbe Lieferung bzw. Leistung wie die übrigen Papiere?
 - Stimmen Markierungen, Gewichte usw. mit den übrigen Dokumenten überein?
 - Stimmt die Adressierung?
 - Stimmen der Abgangs- und der Bestimmungsort mit den Akkreditivbedingungen überein?
 - Sind alle im Akkreditiv verlangten Angaben in diesen Dokumenten enthalten?

Versicherungspapiere

- Liegt das richtige Versicherungspapier vor?

In den Akkreditivbedingungen wird genau festgelegt, ob vom Exporteur eine Versicherungspolice oder ein -zertifikat eingereicht werden soll. Sogenannte „Broker's Cover Notes“ (von Versicherungsmaklern ausgestellte Dokumente, die auch mit „Insurance Certificate“ überschrieben sind) werden von Kreditinstituten nur dann akzeptiert, wenn das Akkreditiv diese ausdrücklich erlaubt.
- Ist das Indossament - sofern erforderlich - auf der Rückseite des Dokuments angebracht?
- Stimmen Warenbezeichnung, Markierungen, die Transportroute sowie der Name des Schiffes mit den Angaben in den Transportdokumenten und in der Faktura überein?
- Ist das Versicherungspapier in der Währung des Akkreditivs ausgestellt und entspricht der Versicherungsbetrag dem verlangten Minimalwert?
- Sind sämtliche im Akkreditiv aufgeführten Risiken wörtlich im Versicherungsdokument enthalten?

- Wird der volle Satz eingereicht?
- Ist das Versicherungspapier nicht erst nach dem Datum des Versanddokuments ausgestellt worden?

Ein späteres Ausstellungsdatum kann nur akzeptiert werden, wenn aus dem Papier ausdrücklich hervorgeht, dass die Risikodeckung am Versanddatum wirksam war.

- Falls die Warensendung „on deck“ verladen wurde - besteht eine „on deck“-Versicherung?

Diese Transportart muss im Akkreditiv ausdrücklich erlaubt sein.

Andere Dokumente

- Allgemeines
 - Dazu gehören zum Beispiel Ursprungszeugnisse, Qualitäts- und Analysenzertifikate sowie Arbeitsfortschrittsausweise, Gewichtslisten und -zertifikate, Inspektionszertifikate und Packlisten.
 - Diese Dokumente sind in den ERA nicht detailliert geregelt. Deshalb sollten Aussteller, Wortlaut sowie die wesentlichen Inhaltsmerkmale im Akkreditiv vorgeschrieben sein.
 - Ist dies nicht der Fall, akzeptieren die Banken die Dokumente so, wie sie präsentiert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass es aufgrund der Inhaltsmerkmale dieser Dokumente möglich ist, die darin erwähnten Waren und/oder Dienstleistungen auf jene zu beziehen, welche in der Handelsrechnung bzw. im Akkreditiv aufgeführt sind.
- Ursprungszeugnis
 - Stimmt der darin aufgeführte Ursprung der Ware mit den Akkreditivbedingungen überein?
 - Wird der Akkreditivauftraggeber als Empfänger ausgewiesen?
 - Ist das Ursprungszeugnis unterzeichnet?
 - Wurde es von den vorgeschriebenen Stellen beglaubigt und/oder legalisiert?
- Gewichtsliste, -zertifikat
 - Ist das Dokument mit „Gewichtsliste/-zertifikat“ überschrieben?
 - Ein Gewichtszertifikat sollte unterzeichnet sein.*
 - Stimmt das Totalgewicht mit demjenigen in den anderen Dokumenten überein?
 - Stimmen die verschiedenen Teilgewichte mit dem Totalgewicht überein?
- Inspektionszertifikat
 - Ist das Dokument mit „Inspektionszertifikat“ überschrieben?
 - Stimmen die Angaben mit den Akkreditivbedingungen überein?
 - Enthält das Zertifikat die volle Warenbezeichnung wie auf der Faktura?
 - Das Zertifikat sollte unterzeichnet sein. Gilt auch für Qualitäts- und Werksatteste.
- Packliste
 - Ist das Dokument mit „Packliste“ überschrieben?
 - Enthält die Liste alle notwendigen Angaben, vor allem in Bezug auf die Verpackungseinheiten?
- Analysenzertifikat

- Stimmt die Analyse genau mit den Akkreditivbedingungen und mit den Angaben in den übrigen Dokumenten überein?
- Bezieht sich die Analyse auf die fakturierte Ware?
- Wurde das Zertifikat von den vorgeschriebenen Stellen ausgestellt und unterschrieben?

Diese und weitere Prüfungen entfallen für Sie, wenn Sie unseren Dokumentenservice in Anspruch nehmen.

Gerne erstellen wir - soweit möglich - die akkreditivkonformen Dokumente für Sie.